

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 76/24

Nürnberg, 15.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.07.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Gostenhof

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gostenhof	177/3	Gebäude- und Frei- fläche	Zufuhrstraße 23	0,0070	5156
2	Gostenhof	177/40	Gebäude- und Frei- fläche	Zufuhrstraße 23	0,0682	5156
3	Gostenhof	177/27	Gebäude- und Frei- fläche	Zufuhrstraße 25	0,0773	5159
4	Gostenhof	177/32	Wohnhaus, Werk- stätte, Nebengebäu- de, Hofraum	Zufuhrstraße 27	0,0280	5158

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Bauland; Altlastenverdachtsfläche

Verkehrswert: 98.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Bauland; Altlastenverdachtsfläche

Verkehrswert: 955.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Bauland; Altlastenverdachtsfläche

Verkehrswert: 1.082.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Bauland; Altlastenverdachtsfläche

Verkehrswert: 308.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.